

## HEIMSTATUT

gemäß § 15 Studentenheim Gesetz, BGBl Nr.: 291/1986 i.d.F. BGBl 15/2019

für das Studentenheim studentinsteyr.at, Gleinker Gasse 38, 4400 Steyr  
(gültig ab 01.09.2021)

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise, der Terminus „Studierende“ steht stellvertretend für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Studentenwohnheimes.

### 1. Heimträger und Widmungszweck:

Heimträger und Betreiber ist die Stigler GmbH, Enge Gasse 9, 4400 Steyr.

Durch die Führung des Studentenheims verfolgt der Betreiber das Ziel, den Studierenden über die fachliche akademische Ausbildung hinaus durch Wohngemeinschaften von Personen aus verschiedensten Regionen, verschiedenen sozialen Schichten und verschiedenen Generationen niederschwellig zu ermöglichen, ihr Wissen zu vertiefen und eine weitergehende Bildung zu erwerben. Durch gelebte Hilfsbereitschaft gegenüber anderen Heimbewohnern, sollen besonders Werte der sozialen Verantwortung und Akzeptanz vermittelt und durch Interessens- und Wissensaustausch auch das Studium erleichtert werden.

Dieser Zweck wird durch die Bereitstellung von eingerichteten Wohnräumen, der Verwaltung von Wohnräumen und etwaiger Durchführung anderer Unterstützungsaktionen erreicht.

### 2. Grundsätze für die Heimverwaltung:

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze kostendeckender Gebarung, basierend auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

### 3. Regelungen für die Benützung des Heimes:

**3.1.** Der Betreiber stellt in der Regel eingerichteten Wohnraum zu Verfügung. Das zur Verfügung gestellte Inventar ist schonend zu behandeln.

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Schäden in den benützten Räumen bzw. dem Inventar umgehend dem Betreiber schriftlich zu melden. Bei Einzug des Heimbewohners und bei Zimmerwechsel wird vom Betreiber und dem Heimbewohner eine Mängelliste angefertigt. Schäden, die nicht auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind und im Zuge des Einzugsprozesses nicht gemeldet werden, gehen zu Lasten des Heimbewohners. Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Für Schäden in Wohngemeinschaften haften alle Heimbewohner dieser Wohneinheit zu gleichen Teilen, wenn sich der Verursacher nicht feststellen lässt.

**3.2. Veränderungen,** die vom Studierenden an Einrichtungsgegenständen vorgenommen werden, dürfen nicht so beschaffen sein, dass eine Wiederherstellung in den vorherigen Zustand nur unter Kosten möglich ist. Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen weder die Reinigungs- und Reparaturarbeiten noch der Fluchtweg behindert werden.

Beim Anbringen von Dekorationen und weiterem Inventar dürfen die Wände weder beschädigt, noch verschmutzt werden. An den Türen und Möbeln dürfen keine Klebeetiketten angebracht bzw. Löcher gebohrt oder geschraubt werden.

Bei Auszug ist der Zustand des Heimplatzes bei dessen Bezug wiederherzustellen.

**3.3.** Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht gestattet.

Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die von den Studierenden in die Studentenheime eingebracht werden.

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist ausschließlich die nach ÖVE-Richtlinien geprüfte, CE-konforme Verwendung von elektrischen Geräten gestattet. Die Verwendung von Heizlüftung und anderen elektrischen Geräten mit dauerhaft erhöhtem Energieverbrauch ist nur nach vorhergehender Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Der Betreiber behält sich diesbezüglich eine gesonderte Verrechnung erhöhter Betriebskosten vor.

**3.4.** Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum des Betreibers. Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel sowie die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen dennoch erforderlich, haftet der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Jeder Schlüsselverlust ist dem Betreiber unverzüglich zu melden. Bei Schlüsselverlust hat der betroffene Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels bzw. des Austauschs der Schlösser zu bezahlen.

Beim Verlassen des Zimmers ist die Zimmertür zu versperren.

Das Haustor des Studierendenwohnheimes ist immer zu versperren.

**3.5.** Die entgeltliche Überlassung an Dritte bzw. entgeltliche Nutzung von Räumen oder anderen zum Haus gehörenden Einrichtungen ist den Studierenden nicht gestattet.

**3.6.** Heimbewohner dürfen fremde Zimmer nur mit Zustimmung des betroffenen Studierenden betreten. Bei Gefahr in Verzug oder bei begründetem Verdacht der unbefugten Nutzung ist der Betreiber bzw. das dazu beauftragte Personal des Betreibers zum jederzeitigen Betreten der Zimmer berechtigt.

**3.7.** Die Benützung der Gemeinschaftsräume erfolgt auf eigene Gefahr. Das Inventar in Gemeinschaftsräumen dient der gemeinschaftlichen Nutzung und darf aus diesen Räumen nicht entfernt werden. Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen in den Studentenheimen einzuhalten und auf einen ökonomischen Energieverbrauch zu achten. In den Räumen ist besonders auf Hygiene und Sauberkeit zu achten. Gemeinschaftsräume sind nach deren Nutzung stets so zu hinterlassen, dass sie den anderen Heimbewohnern uneingeschränkt zur sofortigen bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung stehen.

**3.8.** Während der Nachtzeit, ab 22.00 Uhr hat Ruhe und Ordnung in dem Studentenheim zu herrschen. Auch während der übrigen Zeit ist auf die Mitbewohner und Anrainer Rücksicht zu nehmen.

**3.9.** Studierende haben das Recht, Besuche sowohl durch Hausangehörige als auch durch hausfremde Personen zu empfangen. Besuche haben stets im Einvernehmen mit den übrigen Heimbewohnern der Einheit zu erfolgen. Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich über-

nachten oder wohnen zu lassen. Der Studierende, der Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für das Verhalten des Besuchers und haftet für die vom Besucher verursachten Schäden im Studentenheim. Bei ungebührlichen Verhalten eines Besuchers im Studentenheim kann dieser des Heimes verwiesen werden und gegenüber dem Heimbewohner das Verhalten des Besuchers als Kündigungsgrund geltend gemacht werden.

**3.10.** Veranstaltungen der Heimbewohner im Heim sind dem Betreiber spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung schriftlich zu melden. Für jede Veranstaltung der Heimbewohner ist schriftlich ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Heimbewohner zu melden, der allenfalls auch gegenüber den Behörden als Veranstalter gilt und haftet.

**3.11.** Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen in den Gängen keinerlei Gegenstände abgestellt werden. Das Fahren mit Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skooter oder Fahrräder) ist im gesamten Haus verboten

**3.12.** Das Rauchen in den Zimmern, Gemeinschaftsbereichen sowie auf allen Allgemeinflächen innerhalb des Gebäudes ist verboten.

**3.13.** Die Haltung von Tieren ist nicht gestattet. Das Einbringen von Waffen ist strengstens untersagt.

**3.14.** Bei Streitigkeiten aus dem Benützungsvertrag bzw. bei nicht Einhaltung des Heimstatutes ist ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren im Sinne des § 18 Studentenheimgesetz einzuleiten.

#### **4. Regelungen über die Vergabe freierwerdender und freier Heimplätze:**

Freie bzw. freiwerdende Heimplätze werden vorrangig an Studierende der Fachhochschule Steyr, weiters auch an Studierende an österreichischen Universitäten, pädagogischen Hochschulen, berufspädagogischen Hochschulen, Akademien, Lehranstalten oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Personen, die sich durch die Absolvierung eines Universitätslehrganges auf ein Studium oder die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, vergeben. Freie bzw. freiwerdende Heimplätze werden jeweils nach Anmeldungseingang je nach Verfügbarkeit vergeben. Anmeldungen können während des Studienjahres ganzjährig schriftlich an die Adresse des Betreibers übermittelt werden.

Sämtliche Zuweisungen von Zimmern erfolgen ausschließlich durch den Betreiber.

#### **5. Angabe der Räumlichkeiten:**

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen bereitgestellt werden. Der Betreiber verfügt insgesamt über sechs Heimplätze.

Als Gemeinschaftseinrichtungen, die jeweils den Heimplätzen in einem Stockwerk zugeteilt sind, geltend die Stockwerksküchen. Gemeinschaftsräume stehen den Studierenden zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung.

#### **6. Hinweis auf geltende Rechtsvorschriften:**

Weitere Rechte und Pflichten des Betreibers sowie der Studierenden ergeben sich insbesondere aus den folgenden Bestimmungen:

- Studentenheimgesetz

- Benützungsvertrag
- Heimplatz-Zusage
- Brandschutzordnung
- Meldegesetz
- Veranstaltungsgesetz
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

### **7. Festlegung des Studentenheimjahres gemäß § 5a Abs. 1 und des jeweiligen Semesterendes gemäß § 12 Abs. 3 Studentenheimgesetz:**

Der Benützungsvertrag wird auf die Dauer von 12 Monate für das Studentenheimjahr abgeschlossen.

Das Studentenheimjahr beginnt jeweils am 01.09. und endet mit 31.08. des Folgejahres

Bei ausdrücklicher Vereinbarung kann eine Vertragsdauer von 6 Monaten ab Vertragsabschluss vereinbart werden.

Ende des Wintersemesters ist am 28.02., Ende des Sommersemesters am 31.08.

Der Benützungsvertrag wird auf Wunsch des Studierenden jeweils um weitere 12 Monate verlängert. Der Studierende hat dem Betreiber seinen Verlängerungswunsch jeweils zwei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich mitzuteilen.

### **8. Heimvertretung:**

Das Studentenheim hat weniger als 30 Heimplätze, weshalb eine Heimvertretung für das Studentenheim nicht vorgesehen ist (§ 7 Abs 2 Studentenheimgesetz).

### **9. Zahlungsmodalitäten:**

Das monatliche Benützungsentgelt ist durch Abbuchungsauftrag jeweils bis zum 05. eines Monats im Vorhinein auf das Konto des Betreibers zu überweisen.

Vor Beginn des Benützungsverhältnisses hat der Studierende eine Kautions in Höhe des zweifachen Benützungsentgelts auf dem Konto des Betreibers zu hinterlegen.